



Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Traismauer erlässt folgende

Ruhewaldordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Ruhewald in der Katastralgemeinde Waldlesberg in der Stadtgemeinde
Traismauer.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Der „Ruhewald Traismauer“ steht im Eigentum des von der Stadtgemeinde Traismauer, mittels Vereinbarung gewählten Partners. Im Folgenden kurz Ruhewaldbetreuung oder kurz Betreuung genannt.
Die Stadtgemeinde Traismauer wird im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Betreuung ist verpflichtet, den Betrieb des Ruhewaldes im Sinne der Vereinbarung ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattungsmöglichkeiten der Verstorbenen der Region in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Ruhewaldes wird von der Gemeinde besorgt. Dabei wird die Gemeinde von der Betreuung unterstützt. Die Leitung obliegt dem Bürgermeister. Die Amtsstunden des Ruhewaldbüros der Betreuung werden auf der Homepage des Ruhewaldes Traismauer kundgemacht und richten sich nach dem Bedarf der Bevölkerung der Region.

§ 2

Waldeigenschaft, Abgrenzung, Parkordnung

- (1) Die Flächen des Ruhewaldes mit Ausnahme der Wege, des Andachtsplatzes und des Parkplatzes stellen Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 dar. Abseits der Wege tritt daher ein Haftungsausschluss gemäß FoG 1975 ein. Den Besuchern des Ruhewaldes ist daher das Verlassen der Wege grundsätzlich untersagt da es sich beim Besuch einer Grabstätte nicht um eine Erholungsnutzung des FoG 1975 handelt.
- (2) Die Flächen des Ruhewaldes werden wie folgt begrenzt: Nach Süden und Westen bildet der bestehende Waldrand zu den angrenzenden Feldern die Grenze. Im Osten bildet der östliche Rand des Parkplatzes die Grenze.

Nach Norden und Nordosten wird die Fläche durch rote Bänder an den Bäumen bestimmt, wobei diese Bäume noch zum Ruhewald gehören und die Verbindungslinie der jeweils nördlichen Baumkante den Ruhewald begrenzen.

- (3) Der Parkplatz im Osten des Ruhewaldes darf nur von Besuchern des Ruhewaldes und nur für den Zeitraum des Besuches dieser Begräbnisstätte verwendet werden. Ein Abstellen von Fahrzeugen über Nacht ist ausdrücklich untersagt und wird vom Grundeigentümer als Besitzstörung geahndet. Der Zugang zum Ruhewald erfolgt ausschließlich über den markierten Eingangsbereich mit der Informationstafel und dem roten Signallicht. Wenn dieses leuchtet ist ein Zugang zum Ruhewald untersagt. Der Parkplatz ist mit allen Fahrzeugen sofort zu verlassen (§13 Abs. 1).
- (4) Den jeweils aktuellen Informationen auf der Informationstafel ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Vorübergehende Sperren von Teilen des Ruhewaldes zur Beseitigung einer Gefahrensituation sind hier vermerkt und zu beachten.

§ 3

Grabstellen

Der Ruhewald verfügt über folgende Grabstellen:

- a) Urnenfeldplatz:
- b) Baumplatz:
- c) Mehrfachbaumplatz:
- d) Steinplatz:
- e) Familienbaum:
- f) Familienstein:

§ 4

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- 1) Bei der Ruhewaldbetreuung und der Gemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der im Ruhewald Bestatteten, der benützungsberechtigten Person(en) sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.
In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- 1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist über die Ruhewaldbetreuung unter Angabe der gewünschten Grabstelle anzusuchen. Die Gemeinde wird in Abstimmung mit der Ruhewaldbetreuung über diesen Antrag entscheiden. Der Antrag kann nur von einer physischen Person für eine andere physische Person oder sich selbst gestellt werden.

Über den Antrag wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person(en) und die Ortsangabe der Grabstelle.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder bei Familiengrabstellen mehreren Personen zu.
Es berechtigt zur Bestattung von biologisch abbaubaren Urnen und dem darin enthaltenen Leichenbrand jeweils eines Verstorbenen.
- 2) Eine Grabstelle darf nur einmal belegt werden.
- 3) Das Benützungsrecht besteht auf unbestimmte Zeit auf Bestand des Ruhewaldes. An jeder Grabstelle kann nur eine Bestattung stattfinden.
- 4) Jede benützungsberechtigte Person kann bestimmen, wer in der Grabstelle bestattet werden wird. Sonst steht die Grabstelle der benützungsberechtigten Person zu.

§ 7

Verlängerung des Benützungsrechtes

- 1) Für Beisetzungen, welche im letzten Jahr vor Ablauf des Benützungsrechtes der Gemeinde am Ruhewald stattfinden, wird eine 10-jährige Totenruhe sichergestellt.

§ 8

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- 1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- 2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person, ohne vorherige Bestimmung einer Übertragung des Benützungsrechtes, können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) im Sinne des NÖ Bestattungsgesetzes § 11 Abs. 3 den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden.

§ 9

Erlöschen des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht erlischt:
 1. Zehn Jahre nach Tod eines Verfügungsberechtigten ohne erfolgter Verfügung oder Anspruch im Sinne des § 7 Abs. 2 NÖ Bestattungsgesetz

2. durch schriftlichen Verzicht,
3. bei Auflassung oder Schließung des Ruhewaldes
4. bei nicht Einhaltung der im § 10 Enthaltenen erlaubten Ausgestaltung

§ 10

Ausgestaltung der Grabstellen

- 1) Grabstellen sind entsprechend der Ruhewaldordnung und der Würde des Ortes nach den folgenden Richtlinien zu erhalten;
- 2) Die Betreuung darf im Sinne der Erhaltung der Waldeigenschaft und zur Ausgestaltung des Ruhewaldes Bäume und Sträucher pflanzen.
- 3) Darüber hinaus ist es nicht erlaubt Pflanzen oder Bäume jeglicher Art zu pflanzen, sowie Grabbeigaben, Grabschmuck, insbesondere Grabkerzen jeglicher Art zu hinterlegen.
- 4) Es ist darauf zu achten den Ruhewald so naturbelassen wie möglich zu erhalten.
- 5) Die Ruhewaldbetreuung wird an den Bäumen, Steinen oder Markierungen (Urnenfeld) der Begräbnisstellen kleine etwa 30 x 10 cm große Tafeln anbringen. Auf diesen werden maximal 8 Bestattete mit Namen und Sterbedatum vermerkt. Weiters wird auf der Tafel die Himmelsrichtung (N, NW, W, SW, S, SO, O, NO) vermerkt in welcher der Verstorbene in etwa zwei Meter Abstand von der Achse des zentralen Baumes oder Steines begraben ist.
Im Urnenfeld wird jeweils an den vier Ecken des quadratischen Feldes eine ähnliche Tafel mit für die nächstliegenden Urnen angebracht.
Die beschriebenen Tafeln werden von der Ruhewaldverwaltung bis spätestens sechs Wochen nach der Bestattung angebracht bzw. aktualisiert.

§ 11

Krankheit oder Verfall von Bäumen

- 1) Ist ein Baum einer Grabstelle von Krankheit befallen oder besteht Gefahr durch herabfallende Äste, ist die Betreuung berechtigt, den Baum zu fällen.
Der Baum bleibt, wenn er keine Gefahrenquelle darstellt als Totholz im Wald und dient der biologischen Vielfalt des Waldes als Lebensraum.
- 2) Bei Gefahr in Verzug ordnet die Betreuung sofortige Sicherungsmaßnahmen mit einer möglichen kurzfristigen und vorübergehenden Sperre des entsprechenden Bereiches an.

§ 12

Bestattung

- 1) Die beabsichtigte Bestattung von Urnen im Ruhewald, ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- 2) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin
 2. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte,
 3. Kinder,
 4. Eltern,

5. die übrigen Nachkommen,
6. die Großeltern,
7. die Geschwister.

§ 13 Überführung

- 1) Die Überführung einer Urne ist nicht anzeigepflichtig.

§ 14 Verhalten im Ruhewald

- 1) Der Ruhewald kann von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang betreten werden. Außerhalb dieser Zeit ist der Ruhewald zu verlassen.

Weiters ist der Ruhewald nicht zu betreten bzw. umgehend zu verlassen bei:

1. Gefahr von Schneebruch (zu hohe Schneelast auf Ästen)
 2. Windgeschwindigkeiten über 60 km/h
(Rote Warnleuchte am Eingang des Ruhewaldes ist aktiv)
 3. Extremen Frost
(Rote Warnleuchte am Eingang ist aktiv)
- 2) Im Falle einer Beisetzung sind Kränze und Blumenschmuck nur am Andachtsplatz erlaubt. Die Ruhewaldbetreuung stellt vier waldbrandsichere Kerzenständer zur Verfügung in welchen durch die Angehörigen maximal vier Kerzen in Absprache mit der Ruhewaldbetreuung entzündet werden können. Die Ruhewaldbetreuung behält sich vor, bei sehr hoher Waldbrandgefahr keine Kerzen zuzulassen. Vorgenannte Gegenstände dürfen nur durch die Ruhewaldbetreuung am Andachtsplatz hinterlegt werden und müssen von den Angehörigen spätestens am Tag nach der Beisetzung ordnungsgemäß entfernt werden.
 - 3) Im Falle einer Beisetzung ist, nach Erlaubnis der Ruhewaldbetreuung, angemessene Musik (grundsätzlich ohne technische Unterstützung oder Verstärker) erlaubt. Dabei ist auf die Lautstärke zu achten, um die Ruhe des Ortes zu erhalten.
 - 4) Im Ruhewald haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Betreuung ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können aus dem Ruhewald verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

1. die vorgesehenen Wege zu verlassen. Ausnahmsweise gestattet ist der Zugang direkt von den Wegen zu den Bestattungsplätzen unter Beachtung der vom Wald jederzeit ausgehenden Gefahren.
2. den Ruhewald und seine Einrichtungen zu verunreinigen und zu beschädigen,
3. die Wege des Ruhewaldes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
Ausnahmebewilligungen erteilt die Ruhewaldverwaltung (keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 5),
4. Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
5. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten
6. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),

7. Offenes Feuer, Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und konsumieren von Alkohol,
 8. die Benützung von Wegen bei Glätteis oder Schneeglätte.
- 5) Gewerbliche Arbeiten dürfen im Ruhewald nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Ruhewald und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen (z. B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten) nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Ruhewald eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Ruhewaldordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Ruhewaldanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Ruhewaldbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 15 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Ruhewaldordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ruhewaldordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Herbert Pfeffer

Angeschlagen am: 02.05.2023

Abzunehmen am: 02.06.2023

Abgenommen am:

